

Gültig ab: 05.08.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosenversicherung
Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV
§§ 27 bis 28 SGB IV
Verzinsung und Verjährung

Änderungen

Aktualisierung, Stand 08/2019

- Die Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen wurde überarbeitet. In der FW wird auf diese verlinkt.
- In der FW 2.2 wurden die Ausführungen zur Erhebung der Einrede der Verjährung überarbeitet.

Gesetzestext**§ 27 SGB IV - Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs**

(1) Der Erstattungsanspruch ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags, beim Fehlen eines Antrags nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

(2) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahrs der Beanstandung.

(3) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Erstattung oder auf die Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

§ 28 SGB IV - Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs

Der für die Erstattung zuständige Leistungsträger kann

1. mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag verrechnen,
2. mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichteten Beiträge mit künftigen Beitragsansprüchen aufrechnen.

Inhalt

Änderungen.....	2
Aktualisierung, Stand 08/2019.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 27 SGB IV - Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs.....	3
§ 28 SGB IV - Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs ...	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
27 Verzinsung, Verjährung des Erstattungsanspruchs.....	5
27.1 Verzinsung.....	5
27.1.1 Beginn und Ende der Verzinsung	5
27.1.2 Höhe der Zinsen	5
27.2 Verjährung	5
27.2.1 Berechnung der Verjährungsfrist	5
27.2.2 Einrede der Verjährung.....	6
28. Aufrechnung und Verrechnung	7

Fachliche Weisungen

27 Verzinsung, Verjährung des Erstattungsanspruchs

27.1 Verzinsung

(1) Die Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs umfasst die zu Unrecht entrichteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die Winterbeschäftigungs-Umlage und die Insolvenzgeld-Umlage. Eine allgemeine Verpflichtung zur Verzinsung sonstiger Erstattungsansprüche kann davon nicht abgeleitet werden. Eine Verzinsung dieser Beträge kommt demjenigen zugute, der die Beiträge getragen hat; in der Regel sind das der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

(2) Beginn, Ende und Umfang der Verzinsung des Erstattungsanspruchs sind in § 27 Abs. 1 abschließend geregelt. Die Vorschriften des BGB über Zinsansprüche finden daher keine Anwendung.

27.1.1 Beginn und Ende der Verzinsung

(1) Entscheidend für den Beginn der Verzinsung ist, dass

- ein vollständiger Erstattungsantrag oder
- eine Entscheidung über die Erstattung vorlag und
- die Beiträge zu Unrecht entrichtet waren.

Die Verzinsung beginnt erst ab dem Zeitpunkt, an dem alle Angaben für eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrags dem Versicherungsträger vorliegen.

(2) Die Verzinsung beginnt nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats nach Eingang des Antrags auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge bei der Einzugsstelle. Der Zeitpunkt bleibt auch dann maßgebend, wenn die Einzugsstelle den Antrag nicht bearbeiten kann und deshalb an den zuständigen Versicherungsträger weiterleitet.

[Weitere Informationen \(Arbeitshilfe Erstattung\)](#)

(3) Die Verzinsung endet in allen Fällen mit Ablauf des letzten Kalendermonats vor der Zahlung des Erstattungsbetrages durch den Versicherungsträger.

[Weitere Informationen \(Beispiel Beginn und Ende der Verzinsung\)](#)

27.1.2 Höhe der Zinsen

Der Zinssatz beträgt einheitlich 4 v.H. Verzinst werden nur voll nach unten gerundete Euro-Beträge für volle Kalendermonate. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen zu Grunde zu legen.

[Weitere Informationen \(Beispiel Berechnung Zinsen\)](#)

27.2 Verjährung

27.2.1 Berechnung der Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist endet mit dem letzten Tag des vierten Kalenderjahres nach dem Jahr der Beitragszahlung.

Weitere Informationen (Beispiel Ende der Verjährungsfrist)

(2) Wurde die Versicherungspflicht aufgrund eines Bescheides der Einzugsstelle oder der Rentenversicherung festgestellt, bedarf es der Aufhebung des Verwaltungsaktes, um die Beiträge erstatten zu können. Mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes wird der gesamte Anspruch auf Beitragserstattung fällig. Die Verjährungsfrist für die gesamten aufgrund des Verwaltungsaktes gezahlten Beiträge beginnt mit dem ersten Tag des Folgejahres, in dem der Verwaltungsakt aufgehoben wurde.

Weitere Informationen (Niederschrift der Spitzenverbände vom 30./31.03.2009, TOP 6).

27.2.2 Einrede der Verjährung

(1) Unkenntnis über das tatsächliche Bestehen der Versicherungspflicht ist der typische Fall einer möglicherweise eintretenden Verjährung.

(2) Im Regelfall kann sich die BA auf die Einrede der Verjährung berufen.

(3) Ausnahme: Die Einrede der Verjährung ist von vornherein unzulässig bzw. nicht zu erheben, wenn

- damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen wird oder anders ausgedrückt dies eine unzulässige Rechtsausübung wäre (§ 242 BGB). Dies ist anzunehmen, wenn die Beitragszahlung deshalb zu Unrecht erfolgte, weil sie auf einem fehlerhaften Verwaltungshandeln eines Versicherungsträgers beruht, vgl. BSG Urteil vom 12.12.2007 - B 12 AL 1/06 R; die fehlerhafte Beitragszahlung muss von einem dieser Träger nachweislich verursacht worden sein (fehlerhafte Entscheidung der Einzugsstelle oder des Rentenversicherungsträgers) oder
- sie im Einzelfall zu grober Unbilligkeit oder besonderer Härte führt. Eine besondere Härte wird z.B. angenommen, wenn die Verjährungseinrede bei dem Betroffenen einen wirtschaftlichen Notstand auslöst oder
- über den Verjährungszeitraum hinaus rückwirkend eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt wurde.

(1) Die Einrede der Verjährung ist grundsätzlich zu erheben, es sei denn, es liegt eine besondere Härte vor.

(2) Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn die Beitragszahlung deshalb zu Unrecht erfolgte, weil

- sie auf einem fehlerhaften Verwaltungshandeln eines Versicherungsträgers beruht; die fehlerhafte Beitragszahlung muss von einem dieser Träger nachweislich verursacht worden sein (fehlerhafte Entscheidung der Einzugsstelle oder des Rentenversicherungsträgers) oder
- über den Verjährungszeitraum hinaus rückwirkend eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt wurde.

(3) Wird nach Aufhebung eines Verwaltungsaktes die Erstattung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist beantragt, liegt keine besondere Härte vor.

(4) Bei der Bearbeitung von Erstattungen von Beiträgen, die auf Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind, sind Besonderheiten bei der Verjährung zu berücksichtigen. Siehe hierzu die weiteren Informationen.

[Weitere Informationen \(Arbeitshilfe Erstattung\)](#)

28. Aufrechnung und Verrechnung

(1) Mit der Vorschrift erhalten die Sozialversicherungsträger die Möglichkeit, Ansprüche des Berechtigten auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge mit Ansprüchen der Sozialversicherungsträger gegen den Berechtigten zu verrechnen und aufzurechnen nach § 387 BGB. Danach können zu Unrecht entrichtete Beiträge mit

- Ansprüchen anderer Leistungsträger verrechnet und mit eigenen Ansprüchen aufgerechnet werden und
- mit Zustimmung des Berechtigten sowohl mit künftigen eigenen Beitragsansprüchen aufgerechnet und mit künftigen Beitragsansprüchen anderer Versicherungsträger verrechnet werden.

(2) Bei den Ansprüchen auf Beitragserstattung handelt es nicht um Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I, die §§ 51 und 52 SGB I sind daher nicht anwendbar.